

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schneider AG

1. Geltung und Rangfolge

Der Besteller anerkennt, dass die folgenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des mit der Schneider AG abgeschlossenen Vertrags («Auftrag») sind. Er anerkennt ferner, dass eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, falls sie vereinbart werden, nur insoweit gelten, als sie den vorliegenden Bedingungen nicht widersprechen.

2. Widerruf der Offerte und nachträgliche Veränderung des Auftrags

Die Schneider AG kann eine Offerte bis zum Eintreffen des Auftrags des Bestellers widerrufen. Die Schneider AG benötigt für die Ausarbeitung einer verbindlichen Offerte genaue und vollständige Angaben des Bestellers. Erweisen sich die Angaben des Bestellers nach dem Vertragsabschluss als ungenau oder unvollständig, so ist die Schneider AG berechtigt, den Auftrag neu zu kalkulieren und die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen oder den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Dieses Recht steht der Schneider AG auch im Fall einer nachträglichen Vergrößerung des Auftrags (höhere Auflage, Erweiterung des Produktumfangs etc.) zu. Bei einem Verzicht des Bestellers auf die Ausführung des Auftrags oder einem Teilverzicht (tieferer Auflage, Verzicht auf die Ausführung von Teilen des Produkts etc.) hat die Schneider AG die Vergütungs- und Ersatzansprüche gemäss Art. 377 OR.

3. Gefahrübergang

Die Preis- und Leistungsgefahr geht auf den Besteller über, sobald das fertige Produkt die Räumlichkeiten der Schneider AG verlässt, unabhängig davon, ob der Besteller das Produkt abholt oder durch die Schneider AG überbringen oder versenden lässt. Bei Lieferverzögerungen, für welche der Besteller einzustehen hat, geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt über, in welchem das Produkt nach den vertraglichen Abmachungen hätte ausgeliefert werden sollen.

4. Konditionen

Rabatte und Skonti werden nur gestützt auf eine ausdrückliche Vereinbarung gewährt. Die MwSt ist nicht in den Preisen enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Rechnungen werden innert 30 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Unterschreitet die abgelieferte Menge die bestellte Quantität um nicht mehr als 10%, so gilt der Vertrag als erfüllt. Die Schneider AG ist berechtigt, die tatsächlich gelieferte Menge bis zu einer Mehrauflage von 10% in Rechnung zu stellen. Wird nichts anderes vereinbart, werden die Verpackungs-, Transport- und Versandkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Verlangt der Besteller, dass die Schneider AG das hergestellte Produkt über das vertraglich vorgesehene Ablieferungsdatum hinaus lagert, werden ihm die Kosten der Aufbewahrung zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Obliegenheiten des Bestellers

Der Besteller trägt die Verantwortung, dass die der Schneider AG zur Verfügung gestellte Vorlage (gleichgültig in welcher Form) fehlerfrei ist. Ein Auftrag zur Prüfung muss zusätzlich spezifiziert, offeriert und in Auftrag gegeben werden. Liefert der Besteller eine Vorlage in Datenform, die er als druckfertig bezeichnet, so müssen die Daten in branchenüblichen PDF oder Programmen erstellt und geprüft sein. Ferner hat der Besteller der Schneider AG einen verbindlichen Ausdruck zur Verfügung zu stellen. Muss die Schneider AG die Daten bearbeiten, um deren Übereinstimmung mit dem Ausdruck herzustellen (Formate, Umbruch etc.), so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Besteller prüft den Korrekturabzug sorgfältig, er beurteilt namentlich die vollständige und fehlerfreie Wiedergabe des Manuskripts, die Satzanordnung und die Schrift. Er bringt Korrekturen und Ergänzungen deutlich sicht- und lesbar an. Mit der Erklärung «Gut zum Druck» gibt der Besteller die Herstellung des Produkts gemäss dem erteilten Auftrag unter Berücksichtigung allfälliger letzter Korrekturen und Ergänzungen frei.

6. Mängel

Der Besteller hat sofort nach der Ablieferung des Produkts zu prüfen, ob es dem mit der Erklärung «Gut zum Druck» versehenen Abzug entspricht. Erhält die Schneider AG nicht innert acht Tagen nach Ablieferung eine Mängelrüge, gilt das Produkt als genehmigt und können Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Nicht als Mängel gelten geringfügige Abweichungen der Druckfarben sowie der Farbe, des Gewichts und der Glätte des Papiers oder Kartons. Ist das Produkt mangelhaft und ist der Mangel rechtzeitig gerügt worden, so hat die Schneider AG das Recht, nicht aber die Pflicht, das Produkt auf eigene Kosten nochmals herzustellen. Erklärt sie, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen, kann der Besteller die Minde-

rung der Vergütung oder unter den massgebenden Voraussetzungen die Wandelung verlangen. In allen Fällen (Neuherstellung, Minderung, Wandelung) wird die Haftung für Mangelfolgeschaden, soweit gemäss Art. 100 und Art. 101 OR zulässig, ausgeschlossen. Die Schneider AG haftet namentlich nicht für einen Schaden, der darauf zurückzuführen ist, dass die Ausführung des Auftrags durch einen Dritten Mehrkosten verursacht oder dass der Liefertermin wegen der Neuherstellung des Produkts überschritten wird. Die Schneider AG schuldet dem Besteller unter allen Titeln (Minderung, Wandelung, allfällige Haftung für Mangelfolgeschaden) insgesamt höchstens den Betrag, den sie ihm in Rechnung gestellt hat.

7. Termine und Verzug

Mangels anderer Abrede rechnet die Schneider AG in ihre Projektplanung eine einmalige Zustellung eines Abzugs ein und setzt mit dessen Rücksendung das Anbringen der letzten Korrekturen und Ergänzungen sowie die Erklärung «Gut zum Druck» voraus. Vereinbarte Ablieferungstermine sind für die Schneider AG nur verbindlich, wenn der Besteller die von ihr festgelegten Fristen für die Lieferung der fehlerfreien Vorlage, für die Vornahme von Korrekturen und Ergänzungen und für die Abgabe der Erklärung «Gut zum Druck» einhält. Gerät die Schneider AG unverschuldet in Verzug, namentlich bei höherer Gewalt, Zufall, Elementarschäden, Streik, und bleibt die Erfüllung auch bis zum Ablauf einer angemessenen Nachfrist aus, so entfallen die gegenseitigen Leistungspflichten. Die Schneider AG schuldet dem Besteller daraus keinen Schadenersatz. Die Haftung der Schneider AG für Verspätungsschaden wird, soweit gemäss Art. 100 und Art. 101 OR zulässig, ausgeschlossen. Ein allfällig geschuldeter Schadenersatz ist auf den Betrag beschränkt, den die Schneider AG dem Besteller in Rechnung gestellt hat.

8. Rechtsverletzungen

Der Besteller sichert zu, dass durch die Herstellung und die spätere Verwendung des Produkts keine Rechte Dritter verletzt werden (namentlich Immaterialgüterrechte und Persönlichkeitsrechte). Wird die Schneider AG vor, während oder nach der Herstellung des Produkts wegen angeblichen Rechtsverletzungen rechtlich belangt, ist sie berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen und sich dem Begehren des Klägers oder Gesuchstellers zu unterziehen. Der Besteller ist verpflichtet, die Schneider AG vollumfänglich schadlos zu halten. Er hat ihr namentlich Schadenersatz in der Höhe des Erfüllungsinteresses zu leisten und jegliche im Zusammenhang mit der gerichtlichen Auseinandersetzung entstehenden Verfahrens- und Parteikosten zu ersetzen.

9. Kundendaten, Produktionsdaten, Werkzeuge

Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass die Schneider AG die von ihm gelieferten Daten (Kundendaten) für die Herstellung des Produkts aufbereitet und in Produktionsdaten umwandelt. Die Kundendaten werden nach ihrer Aufbereitung und Umwandlung in Produktionsdaten gelöscht. Die Schneider AG ist Eigentümerin der Produktionsdaten sowie aller für die Herstellung des Produkts eingesetzten Werkzeuge. Sie hat das alleinige Verfügungsrecht darüber. Der Besteller kann nur das Druck-PDF heraus verlangen. Die Produktionsdaten werden zwei Monate nach Ablieferung des Produkts gelöscht. Eine längere Archivierung dieser Daten ist zu vereinbaren und wird dem Besteller in Rechnung gestellt. Werkzeuge werden nach Abschluss ihrer Verwendung entsorgt.

10. Kunden- und Druckbelege

Kundenbelege sind Druckexemplare, welche vom Besteller beauftragte Dritte (z.B. eine Werbeagentur) benötigen. Sie werden zur bestellten Auflage hinzugezählt und dem Besteller in Rechnung gestellt. Druckbelege sind Druckexemplare, welche die Schneider AG für interne Zwecke (Dokumentation, Präsentation etc.) benötigt. Die Schneider AG ist berechtigt, Druckbelege für solche Zwecke herzustellen und in ihr Eigentum zu übernehmen. Sie kann ferner zwei Druckbelege der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern zur Archivierung übergeben. Druckbelege stellt die Schneider AG auf eigene Kosten her.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen der Schneider AG und dem Besteller untersteht dem schweizerischen Recht. Das Wiener Kaufrecht ist nicht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Bern.